

**Öffentliche Bekanntmachung
der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung**

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag der Firma CeramTec GmbH, Luitpoldstraße 15, 91207 Lauf a. d. Pegnitz auf Errichtung
und Betrieb einer Sinteranlage für Piezokeramik (Elektroofen EO 32) sowie Änderung der
Betriebsweise der Bestandsöfen (EO 25, EO 26, EO 26/4, EO 27, EO 28) in ofeninterne
Verbrennung statt ofenexterne Verbrennung in der Produktionshalle (Gebäude 63 - 1. OG) auf
dem Grundstück mit der FINr. 1281 der Gemarkung Lauf**

1.

Die Firma CeramTec GmbH, Luitpoldstraße 15, 91207 Lauf a. d. Pegnitz hat beim Landratsamt Nürnberger Land die wesentliche Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 Tonne je Tag beantragt.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um die Erweiterung der Piezokeramik-Fertigung am Standort Lauf. Es soll ein neuer Sinterofen (EO 32) in Betrieb genommen werden. Zudem ist die Betriebsweise der Bestandsöfen (EO 25, EO 26, EO 26/4, EO 27 und EO 28) Antragsgegenstand. Dem Antrag liegen inhaltlich die zum Stand 24.11.2023 eingereichten Unterlagen zugrunde. Die Unterlagen beinhalten neben einem Fachgutachten zur Luftreinhaltung auch eine gutachterlich durchgeführte standortbezogene Vorprüfung zur UVP-Pflicht.

2.

Die standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die am Landratsamt Nürnberger Land beteiligten Fachstellen hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hierbei wurden auch insbesondere die dem Antrag beiliegenden Unterlagen bzw. das Fachgutachten zum Bereich Luft berücksichtigt. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Das Ergebnis der Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.1, Zimmer 228, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 03.01.2024

Landratsamt
Nürnberger Land